

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 220

Reglement der Arbeitsgruppe Kontrollstelle SIA 279

Ausgabe 2019

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2019 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

Artikel 1	Ziel und Zweck	2
Artikel 2	Aufgaben	2
Artikel 3	Trägerschaft	2
Artikel 4	Zusammensetzung	2
Artikel 5	Finanzierung	2
Artikel 6	Verwendung der Bezeichnung «SIA»	2
Artikel 7	Unkorrekte Deklaration	3
Artikel 8	Publikation der kontrollierten Produkte	3
Artikel 9	Beschwerden	3
Artikel 10	Rekurse	3
Artikel 11	Genehmigung und Gültigkeit	3
Anhang A	Detailregelungen für Produkte gemäss Europäischen Produktnormen oder mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB)	4
Anhang B	Detailregelungen für Produkte ohne Normgrundlage oder ohne Europäische Technische Bewertung (ETB)	5
Anhang C	Kosten	7

Artikel 1 Ziel und Zweck	
Zweck	1 Das vorliegende Reglement legt die Aufgaben und die Organisation der «Arbeitsgruppe Kontrollstelle SIA 279» (nachfolgend «Kontrollstelle») fest.
Grundlagen	2 Die Grundlagen des vorliegenden Reglements sind die Norm SIA 279, ins Schweizer Normenwerk übernommene Europäische Normen (SN EN) sowie Europäische Bewertungsdokumente (EBD).
Artikel 2 Aufgaben	
Voraussetzungen	1 Die Kontrollstelle überprüft die Voraussetzungen für die Verwendung eines produktspezifischen Bemessungswerts der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstands gemäss Norm SIA 279 sowie der einschlägigen Produktnormen oder eines Europäischen Bewertungsdokuments (EBD) aufgrund der eingereichten Unterlagen des Antragstellers gemäss Anhang A oder B.
Bestätigung	2 Nach erfolgreicher Kontrolle stellt die Kontrollstelle dem Antragsteller eine auf zwei Jahre befristete Bestätigung des Bemessungswerts aus.
Vertraulichkeit	3 Sämtliche Informationen, die der Kontrollstelle im Zusammenhang mit ihrer Kontrolltätigkeit zugehen, sind vertraulich zu behandeln.
Artikel 3 Trägerschaft	
	Die Kontrollstelle wird durch die Kommission SIA 279 «Wärmedämmende Baustoffe» eingesetzt und beaufsichtigt.
Artikel 4 Zusammensetzung	
Zusammensetzung	1 Die Kontrollstelle setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a) Ein Vorsitzender; b) mindestens ein Vertreter einer Prüfstelle; c) weitere Mitglieder der Kommission SIA 279 aus den verschiedenen Produktgruppen.
Beschlussfähigkeit	2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Kontrollstelle erforderlich.
Entschädigung	3 Mit Ausnahme der bezahlten Sachbearbeitung wird die Tätigkeit für die Kontrollstelle nicht entschädigt.
Artikel 5 Finanzierung	
	Der Aufwand für die Tätigkeit der Kontrollstelle wird durch eine Gebühr gemäss Anhang C für jeden Kontrollvorgang gedeckt, d. h. pro Produkt bzw. deklariertem Wert.
Artikel 6 Verwendung der Bezeichnung «SIA»	
	Eine erfolgreiche Kontrolle berechtigt zur Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» im Zusammenhang mit dem Nenn-/Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in werkseigenen Unterlagen und auf der Produktetikette (z. B. λ_D gemäss SIA 279). Das Logo des SIA (s i a) darf nicht verwendet werden. Die Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» ohne Vorliegen einer Bestätigung des SIA ist nicht gestattet.

Artikel 7 Unkorrekte Deklaration

Falls die Kontrollstelle eine unkorrekte Deklaration oder Verwendung der Bezeichnung «gemäss SIA 279» feststellt, fordert sie den Hersteller schriftlich auf, die Deklaration bzw. die Unterlagen zu berichtigen oder zurückzuziehen. Falls dies nicht geschieht, wird eine vorhandene Bestätigung des SIA widerrufen und der Eintrag aus der Liste der kontrollierten Produkte auf der Website des SIA gelöscht. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Publikation der kontrollierten Produkte

Eine aktualisierte Liste der kontrollierten Produkte wird mindestens halbjährlich auf der Website des SIA unter www.sia.ch/register im Bereich «SIA 279 – Register Baustoffkennwerte» publiziert.

Artikel 9 Beschwerden

- Schriftlichkeit 1 Schriftlich begründete Beschwerden von dritter Seite im Zusammenhang mit der Bestätigung des SIA von Nenn-/Bemessungswerten werden von der Kontrollstelle behandelt.
- Ablauf 2 Die Kontrollstelle bestätigt den Eingang und klärt die Situation unter Beizug der beschuldigten Partei und allfälliger weiterer Stellen ab.
- Information 3 Die Kontrollstelle informiert die beteiligten Parteien über ihre Entscheidung.

Artikel 10 Rekurse

- Frist 1 Gegen Entscheide der Kontrollstelle kann innert 30 Tagen bei der Kommission SIA 279 Rekurs erhoben werden.
- Abschliessender Entscheid 2 Im Rekursfall entscheidet die Kommission SIA 279 abschliessend.

Artikel 11 Genehmigung und Gültigkeit

- Genehmigung 1 Das vorliegende Reglement wurde von der Kommission für Hochbaunormen des SIA (KH) am 2. September 2019 genehmigt.
- Gültigkeit 2 Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 1. Oktober 2019.
- Ersatz 3 Es ersetzt die Ausgabe 2018 vom 1. März 2018.

Anhang A: Detailregelungen für Produkte gemäss Europäischen Produktnormen oder mit einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB)

A.1 Unterlagen für die Anmeldung

Die Kontrollstelle verlangt eine geordnete Eingabe der Dokumente mit eindeutiger Zuordnung zu den Anmeldungen. Andernfalls können die Unterlagen unbearbeitet zurückgewiesen werden. Berichte sind einzureichen in Deutsch, Französisch oder Englisch.

A.1.1 Erstanmeldung

Eine Erstanmeldung ist erforderlich bei einem Neuprodukt oder bei geänderten Produkteigenschaften.

A.1.2 Einzureichende Unterlagen für eine Erstanmeldung

- a) Anmeldeformular;
- b) Produktbeschreibung, technisches Datenblatt;
- c) Leistungserklärung;
- d) CE-Kennzeichnung bzw. nationale Produkte-Kennzeichnung.

A.1.3 Einzureichende Unterlagen für eine Erneuerungsanmeldung

- a) Anmeldeformular;
- b) Produktbeschreibung, technisches Datenblatt;
- c) bestehende Bestätigung;
- d) Leistungserklärung;
- e) CE-Kennzeichnung bzw. nationale Produkte-Kennzeichnung.

Hinweis: Bei geänderten Produkteigenschaften ist eine Erstanmeldung erforderlich.

A.1.4 Namensänderung

Eine reine Namensänderung wird als Mutation behandelt. Bei der Anmeldung sind der alte und der neue Name anzugeben.

A.2 Mehrlagige Produkte

- A.2.1 Mehrlagige Produkte sind aus mehreren Lagen hergestellt, die horizontal und/oder vertikal zusammengefügt sind (Beispiel EPS, SN EN 13163 Anhang D). Die Verbindung umfasst sowohl chemische als auch physikalische Haftung. Der R -Wert kann einerseits durch direkte Messung oder durch Addition der gemessenen $R_{90,90}$ -Werte (bzw. gemessene $\lambda_{90,90}$ -Werte und gemessene Schichtdicken) bestimmt werden. Für jedes dieser Produkte sind die üblichen Unterlagen einzureichen, oder es werden kontrollierte Produkte verwendet (Deklaration durch den Hersteller).
- A.2.2 Bei mehrlagigen, in einem einzigen Produktionsprozess aus verschiedenen granularen Komponenten hergestellten Produkten, deren Schichteigenschaften wie Dicken, Raumgewichte, Wärmeleitfähigkeiten usw. nicht einzeln bestimmt und kontrolliert werden, müssen die Eigenschaften des ganzen Produkts direkt bestimmt, deklariert und kontrolliert werden.
- A.2.3 Als Bemessungswerte für mehrlagige Produkte gelten R -Werte und/oder daraus berechnete äquivalente Wärmeleitfähigkeiten mit drei wertanzeigenden Ziffern.

Anhang B: Detailregelungen für Produkte ohne Normgrundlage oder ohne Europäische Technische Bewertung (ETB)

B.1 Unterlagen für die Anmeldung

Die Kontrollstelle verlangt eine geordnete Eingabe der Dokumente mit eindeutiger Zuordnung zu den Anmeldungen. Andernfalls können die Unterlagen unbearbeitet zurückgewiesen werden. Berichte sind einzureichen in Deutsch, Französisch oder Englisch.

B.1.1 Erstanmeldung

Eine Erstanmeldung ist erforderlich bei einem Neuprodukt oder bei geänderten Produkteigenschaften.

B.1.2 Einzureichende Unterlagen für eine Erstanmeldung

- a) Anmeldeformular;
- b) Produktbeschreibung, technisches Datenblatt;
- c) Nachweis der Erstprüfung des Produkts durch eine akkreditierte Prüfstelle. Die Prüfung umfasst eine Kontrolle der Eigenüberwachung und der Werksstatistik (siehe B.1.4), eine neutrale Probenahme und mindestens vier Messungen des Wärmedurchlasswiderstands bzw. der Wärmeleitfähigkeit. Die Prüfberichte dürfen maximal fünf Jahre alt sein.
- d) Falls die Erstprüfung älter ist als zwei Jahre, ist ein zusätzlicher Überwachungsbericht vorzulegen, der innerhalb der letzten zwei Jahre erstellt wurde.

Hinweis: Nur Zertifikate (ohne Prüfbericht) sind nicht ausreichend.

B.1.3 Einzureichende Unterlagen für eine Erneuerungsanmeldung

- a) Anmeldeformular;
- b) Produktbeschreibung, technisches Datenblatt;
- c) bestehende Bestätigung;
- d) Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle mit Messwert der Wärmeleitfähigkeit, einschliesslich Kontrolle der Eigenüberwachung (siehe B.1.4). Nur Zertifikate sind nicht ausreichend.

Hinweis: Bei geänderten Produkteigenschaften ist eine Erstanmeldung erforderlich.

B.1.4 Kontrolle der Eigenüberwachung

Prüfbericht	1 Für die Erst- und Erneuerungsanmeldung muss die Kontrolle der Eigenüberwachung im Prüfbericht erwähnt sein. Falls die Übereinstimmung der Werksdaten mit dem deklarierten Nennwert der Wärmeleitfähigkeit nicht eindeutig aus dem Prüfbericht hervorgeht, sind der Anmeldung mindestens die Eckdaten (Mittelwert, Standardabweichung, Anzahl Messwerte, Zeitraum) der Werksstatistik beizufügen.
Zeitraum der Werksstatistik	2 Methodisch nach den europäischen Produktnormen: ein Jahr für laufende Produkte, für Neuprodukte mindestens zehn Messwerte über zehn Tage verteilt.

B.1.5 Namensänderung

Eine reine Namensänderung wird als Mutation behandelt. Bei der Anmeldung sind der alte und der neue Name anzugeben.

B.2 Nicht normierte Produkte

Bei nicht normierten Produkten (z. B. Schaumglasschotter, Holzspäne) ohne direkte Eigenüberwachung der Wärmeleitfähigkeit gelten folgende Anforderungen:

- a) Dokumentierte Überwachungsdaten zur Prozesssteuerung (Eigenüberwachung);
- b) dokumentierte Korrelation mit der Wärmeleitfähigkeit, falls möglich;
- c) erweiterte Fremdüberwachung der Wärmeleitfähigkeit: zwei Mal pro Jahr Probenahme und direkte Messung der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstands durch eine akkreditierte Prüfstelle.

B.3 Mehrlagige Produkte

- B.3.1 Mehrlagige Produkte sind aus mehreren Lagen hergestellt, die horizontal und/oder vertikal zusammengefügt sind (Beispiel EPS, SN EN 13163 Anhang D). Die Verbindung umfasst sowohl chemische als auch physikalische Haftung. Der R -Wert kann einerseits durch direkte Messung oder durch Addition der gemessenen $R_{90,90}$ -Werte (bzw. gemessene $\lambda_{90,90}$ -Werte und gemessene Schichtdicken) bestimmt werden. Für jedes dieser Produkte sind die üblichen Unterlagen einzureichen, oder es werden kontrollierte Produkte verwendet (Deklaration durch den Hersteller).
- B.3.2 Bei mehrlagigen, in einem einzigen Produktionsprozess aus verschiedenen granularen Komponenten hergestellten Produkten, deren Schichteigenschaften wie Dicken, Raumgewichte, Wärmeleitfähigkeiten usw. nicht einzeln bestimmt und kontrolliert werden, müssen die Eigenschaften des ganzen Produkts direkt bestimmt, deklariert und kontrolliert werden.
- B.3.3 Als Bemessungswerte für mehrlagige Produkte gelten R -Werte und/oder daraus berechnete äquivalente Wärmeleitfähigkeiten mit drei wertanzeigenden Ziffern.

Anhang C: Kosten

C.1 Kosten für Produkte mit Normgrundlage oder mit ETB	C.1.1	Die Grundkosten für den Eintrag in die Liste der kontrollierten Produkte und für die Bestätigungen in deutscher Sprache betragen pro Auftrag CHF 300 plus für jedes Produkt CHF 100.
	C.1.2	Zusätzliche Zeilen in der Liste der kontrollierten Produkte: Bei Produkten, die z. B. für unterschiedliche Dicken unterschiedliche λ -Werte aufweisen und damit mehrere Zeilen beanspruchen, wird pro zusätzliche Zeile CHF 50 verrechnet.
C.2 Kosten für Produkte ohne Normgrundlage oder ohne ETB	C.2.1	Die Grundkosten für den Eintrag in die Liste der kontrollierten Produkte und für die Bestätigungen in deutscher Sprache betragen pro Auftrag CHF 300 plus für jedes Produkt CHF 200.
	C.2.2	Zusätzliche Zeilen in der Liste der kontrollierten Produkte: Bei Produkten, die z. B. für unterschiedliche Dicken unterschiedliche λ -Werte aufweisen und damit mehrere Zeilen beanspruchen, wird pro zusätzliche Zeile CHF 50 verrechnet.
C.3 Kosten für Mehrfach-Produkteinträge und Änderungen	C.3.1	Mehrfachbezeichnungen in der gleichen Produktzeile gelten als ein Produkt. Mehrere Produktzeilen mit unterschiedlichen Bezeichnungen desselben Produkts werden einzeln verrechnet.
	C.3.2	Wird während der Gültigkeitsdauer der Bestätigung aufgrund einer Änderung (z. B. neuer Name des Produkts oder der Firma) eine neue Bestätigung und damit ein neuer Eintrag in die Liste verlangt, wird der entsprechende Aufwand verrechnet.
C.4 Weitere Kosten	C.4.1	Für Bestätigungen in einer zweiten Sprache (französisch) werden pro Bestätigung CHF 50 verrechnet.
	C.4.2	Für besondere Aufwendungen (z. B. Kontrollen von Produkten, die aufgrund ungenügender Dokumente nicht in die Liste aufgenommen werden können, Bearbeitung von Rekursen usw.) wird eine dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr von CHF 180 pro Stunde verrechnet.

